

Der Senat von Berlin
JustVA LTB Ref
Tel.: 9013 (913) 3017

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Berlin (Katzen-
schutzverordnung Berlin – KatSchutzV)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat von Berlin die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Berlin
(Katzenschutzverordnung Berlin –
KatSchutzV)

Vom 20. Mai 2021

Auf Grund des § 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes, der durch Artikel 1 des Dritten
Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 04. Juli 2013 (BGBl. S. 2182) einge-
fügt worden ist, verordnet der Senat von Berlin:

§ 1
Regelungszweck; Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmer-
zen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtge-
biets Berlin zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet Berlin (Schutzgebiet).

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
2. freilebende Katze eine solche, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. fortpflanzungsfähige Katze eine solche, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist,
4. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
5. Unfruchtbarmachung, die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder Eierstöcke (Kastration),
6. unkontrollierter freier Auslauf einer Katze, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die Haltungsperson, noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um ein Entweichen zu verhindern.

§ 3

Pflichten für Haltungspersonen

- (1) Personen, die im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze halten, dürfen dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- (2) Wer im Schutzgebiet eine nicht fortpflanzungsfähige Katze hält und ihr unkontrollierten freien Ausgang gewährt, muss diese zuvor kennzeichnen und registrieren lassen.
- (3) Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm auf Kosten der Haltungsperson durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt.
- (4) Die Registrierung erfolgt nach Wahl der Haltungsperson bei einem von der für Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung anerkannten privaten Haustierregister (Registerstelle). Sofern die Registrierung bei der Registerstelle mit Kosten verbunden ist, hat die Haltungsperson diese zu tragen.

§ 4

Pflichten und Anerkennung der Registerstellen

- (1) Bei den Registerstellen sind mindestens das Geschlecht der Katze, Angaben zur Fortpflanzungsfähigkeit, die Daten des Mikrochips sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson zu erfassen.
- (2) Die Registerstellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anfrage Auskunft über die nach Absatz 1 gespeicherten Daten zu erteilen. Die zuständige Behörde darf diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung verarbeiten, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Private Haustierregister werden von der für Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung auf schriftlichen Antrag als Registerstelle anerkannt und auf der Internetseite der Senatsverwaltung veröffentlicht, wenn sie sich verpflichten, die Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 zu erfüllen und das geltende Datenschutzrecht einzuhalten.

§ 5 Maßnahmen gegenüber der Haltungsperson

(1) Wird entgegen § 3 Absatz 1 eine fortpflanzungsfähige Katze im Schutzgebiet angetroffen, so kann der Haltungsperson von der zuständigen Behörde aufgegeben werden, das Tier auf eigene Kosten unfruchtbar machen zu lassen. Die Unfruchtbarmachung darf nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden. Bis zur Ermittlung der Haltungsperson kann die Katze durch die zuständige Behörde oder einer von dieser beauftragten Person in Obhut genommen werden.

(2) Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Zu diesem Zweck ist insbesondere eine Halterabfrage bei den Registerstellen nach § 4 Absatz 2 zulässig.

(3) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson nicht innerhalb von fünf Tagen identifiziert und erreicht werden, so kann die zuständige Behörde die Unfruchtbarmachung sowie sämtliche mit dieser im Zusammenhang stehende notwendige Maßnahmen auf Kosten der Haltungsperson durchführen. Handelt es sich zweifelsfrei um eine freilebende Katze, verkürzt sich die in Satz 1 genannte Frist auf 48 Stunden.

(4) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung sowie Registrierung vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von der Pflicht der Anordnung nach § 5 Absatz 1 können von der zuständigen Behörde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse der Haltungsperson an der gewerblichen Zucht mit der Katze besteht. Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung aus züchterischen Interessen ist, dass die Haltungsperson über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a des Tierschutzgesetzes verfügt und glaubhaft macht, dass eine Kontrolle und Versorgung der Nachkommen gewährleistet ist. Darüber hinaus können Ausnahmen nach Satz 1 nur zugelassen werden, sofern bei der Katze eine dauerhafte Narkoseunfähigkeit oder eine andere schwerwiegende tiermedizinische Kontraindikation für eine Unfruchtbarmachung besteht und diese durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt nachgewiesen wurde. Eine Maßnahme nach § 5 Absatz 3 unterbleibt, wenn ein Sachverhalt nach Satz 1 oder Satz 3 bekannt ist.

(2) Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Nach Artikel 20a des Grundgesetzes schützt der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Die Verfassung von Berlin sieht in Artikel 31 Absatz 2 vor, dass Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbaren Leiden zu schützen sind. Der Tierschutz hat damit als Staatszielbestimmung Verfassungsrang und ist durch den Verwaltungs- und Gesetzgeber im Rahmen der ihm zustehenden Kompetenzen zu verwirklichen.

In Berlin existiert eine hohe Anzahl freilebender Katzen, die sich über das gesamte Stadtgebiet verteilen. Oftmals handelt es sich um entlaufene oder ausgesetzte Hauskatzen und deren Nachkommen. Diese bilden eine Vielzahl von Katzenkolonien, in denen es zu Revierkämpfen und Nahrungsknappheit kommt. Diese Zustände begünstigen die Verbreitung von Krankheiten und Verletzungen. Dementsprechend sind die Katzen erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden ausgesetzt, die mit dem Grundgedanken des Tierschutzes nicht in Einklang zu bringen sind.

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2013 auf die in Deutschland bestehende Problematik reagiert und mit der Einführung des § 13b des Tierschutzgesetzes die Landesregierungen u. a. dazu ermächtigt, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen durch Rechtsverordnung zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Hierdurch soll eine Verbesserung der Lebenssituation von freilebenden Katzen erreicht werden können.

Die Zielsetzung der Verordnung besteht darin, die Fortpflanzungskette der freilebenden Katzen zu unterbrechen. Zu diesem Zweck werden bereits seit Jahren freilebende Katzen durch Tierschutzvereine eingefangen und kastriert. Diese Maßnahme ist jedoch wirkungslos, wenn fortpflanzungsfähige, in einem Besitzverhältnis stehende Katzen sich in diesen Gebieten aufhalten und dort die Fortpflanzungskette aufrechterhalten.

Aus diesem Grund soll mittels der Verordnung Halterpersonen u. a. untersagt werden, fortpflanzungsfähigen Katzen freien Auslauf zu gewähren. Wird dieses Verbot nicht beachtet und eine fortpflanzungsfähige Katze durch die Behörden aufgegriffen, kann gegenüber der Halterin oder dem Halter die Unfruchtbarmachung der Katze angeordnet werden.

Damit eine Kontrolle der vorgenannten Maßnahmen möglich ist, sieht die Verordnung zudem eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht vor. Auf die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Verordnung musste aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage verzichtet werden. Die Ordnungswidrigkeiten sind abschließend in § 18 des Tierschutzgesetzes geregelt. Danach werden gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 3 des

Tierschutzgesetzes auch Verstöße gegen die dort abschließend aufgezählten Rechtsverordnungen geahndet. Bei den Aufzählungen wurde die Verordnungsermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes dabei unberücksichtigt gelassen.

Durch die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind verschiedene Grundrechte der Katzenhalterinnen und Katzenhalter betroffen. Als besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sieht die Verordnungsermächtigung gemäß § 13b Satz 4 des Tierschutzgesetzes deshalb vor, dass eine Regelung nach § 13b Satz 3 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes nur zulässig ist, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Bereits seit vielen Jahren werden Kastrationen freilebender Katzen durchgeführt. Aus dem aktuellen Tätigkeitsbericht des Tierschutzvereins für Berlin und Umgebung Corporation e.V. von 2020 geht hierzu hervor, dass im Jahr 2019 275 freilebende Katzen kastriert wurden. Auch die im Jahr 2016 durchgeführten Kampagnen „Ich bin ein Berliner“ sowie „Die Straße ist hart - Kastration harmlos“ führten zu keinem Umdenken bei den Haltungspersonen. Eine Reduzierung der Katzenpopulation durch diese Maßnahmen blieb aus.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Sinn und Zweck der Verordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes ist es, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebender Katzen zu erreichen, um die durch Krankheiten und Parasiten verursachten Schmerzen, Leiden oder Schäden zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass „aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrecht erhalten“ (vgl. amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572, S. 32). In einer Rechtsverordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes können und sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die bestimmt und geeignet sind, diese Ziele zu erreichen und die die Haltungspersonen von Hauskatzen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig belasten.

Als positiver Nebeneffekt wird angesehen, dass auch der Schutz der Biodiversität im Allgemeinen und der Wildvögel im Besonderen auf Dauer gestärkt wird, wenn sich die Anzahl der freilebenden Katzen bedingt durch die Vorgaben dieser Verordnung über die nächsten Jahre verringert.

Zu Abs. 2:

Die Verordnungsermächtigung sieht vor, dass zum Schutz der freilebenden Katzen bestimmte Gebiete festgelegt werden, in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind. Bei der Voraussetzung einer „hohen Anzahl“ an Katzen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist. In Anlehnung an die Katzenschutzverordnungen anderer Großstädte (z. B. Köln, Erfurt) wird ab einer Anzahl von 1.000 Katzen im Stadtgebiet von einer hohen Anzahl im Sinne der Ermächtigung ausgegangen. Der Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V. schätzt aufgrund der ihm

vorliegenden Daten, dass derzeit mindestens 10.000 freilebende Katzen im Stadtgebiet leben.

Als Schutzgebiet im Sinne dieser Verordnung wurde das gesamte Land Berlin bestimmt. Diese Festlegung beruht vorrangig auf den Datensätzen und Angaben des Tierschutzvereins für Berlin und Umgebung Corporation e.V. sowie Aktion Tier e.V. Zur Bestimmung des Schutzgebietes, in dem die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage vorliegen, dienen die in Berlin bekannten Futterstellen für freilebende Katzen. Nach Angaben des Tierschutzvereins für Berlin und Umgebung Corporation e.V. existieren mindestens 244 Futterstellen im Stadtgebiet, die sich nahezu gleichmäßig über dieses verteilen. An diesen werden bereits 1.365 Katzen versorgt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass noch weitere private Futterstellen in Berlin bestehen. Lediglich der südwestliche Teil Berlins weist hinsichtlich der bekannten Futterstellen Lücken auf. Aufgrund des Revier- und Wanderverhaltens fortpflanzungsfähiger Katzen sind die lokalisierbaren Schutzgebiete um die Futterstellen jedoch weit zu fassen, um den Zweck der Verordnung nicht zu gefährden.

Die erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden der freilebenden Katzen im Schutzgebiet lassen sich anhand einer Statistik des Tierschutzvereins für Berlin und Umgebung Corporation e.V. nachvollziehen. Danach weisen die aufgenommenen Katzen regelmäßig Verletzungen und Erkrankungen, wie beispielsweise Katzenschnupfen, Parasitenbefall, Zahnerkrankungen oder infizierte Wunden auf. Deren Ausmaß nimmt mit steigender Populationsdichte deutlich zu. Anders als bei vielen Wildtieren regelt sich die Populationsdichte nicht auf natürliche Weise, da es keine natürlichen Fressfeinde im Stadtgebiet gibt. Wegen der hohen Vermehrungsrate und der fehlenden tierärztlichen Versorgung, d. h. Behandlung sowie Impfung und Entwurmung verbreiten sich die katzentypischen Krankheiten ungehindert.

Zu § 2:

Hier werden die für die Verordnung wesentlichen Begriffe definiert.

Zu Nr. 4:

Haltungsperson im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halterin oder Halter im Sinne von § 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes ist. Die dafür wesentlichen Kriterien sind eine tatsächliche, nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.07.2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Urt. v. 08.11.2007, 20 A 3908/06). Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Halter oder Halterin im Sinne der Verordnung können weiter nur natürliche Personen sein.

Zu Nr. 5:

Die bloße Durchtrennung der Ei- oder Samenleiter (Sterilisation) ist nicht dazu geeignet, den bei der Katze zu erwartenden hormonell bedingten pathologischen

Veränderungen an Eierstock, Gebärmutter und Gesäuge abzuhelpfen. Ebenso verhält es sich mit den hormongesteuerten Revierkämpfen, die besonders unter Katern ausgetragen werden, und dem Streunerverhalten. Neben der Reduktion der Anzahl der Tiere soll auch eine Krankheitsvorsorge betrieben werden, was mit einer Kastration besser sicherzustellen ist. Auch aus Gründen des weitreichenderen Tierschutzes ist deshalb die Kastration als alleiniges Mittel der Unfruchtbarmachung festzuschreiben.

Zu Nr. 6:

Einen unkontrollierten freien Auslauf haben Katzen, wenn sie sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten ihrer Haltungspersonen frei bewegen können. Dazu gehört, dass die Halterin oder der Halter weder durch Sicht- noch durch Hör- oder durch taktilen Kontakt (z.B. unüberwindbarer Zaun) auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen und sie dementsprechend auch nicht daran hindern kann, dass sich das Tier an der Vermehrung freilebender Katzen beteiligt.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Durch § 3 der Verordnung werden die Pflichten der Haltungspersonen klar definiert. Danach darf fortpflanzungsfähigen Katzen kein unkontrollierter freier Ausgang gewährt werden. Hierdurch soll das Ziel, die Fortpflanzungskette freilebender Katzen durch die Verhinderung der Zuwanderung von Halterkatzen zu unterbrechen, effektiv erreicht werden. Die Verordnungsermächtigung selbst sieht das Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs als Regelbeispiel vor. Die hiermit verbundenen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit und das Grundrecht auf Eigentum sind als sehr gering einzustufen und in Anbetracht des Leides der freilebenden Katzen im Rahmen einer Abwägung als angemessen zu bewerten.

Zu Abs. 2:

Gleiches gilt für die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung der Katzen, soweit diesen ein unkontrollierter freier Auslauf gewährt wird. Die Anordnungsmöglichkeit sieht die Verordnungsermächtigung ebenfalls als Regelbeispiel vor. Durch die Kennzeichnung und Registrierung soll in erster Linie der Vollzug der Verordnung gesichert werden. Die Durchsetzung des Auslaufverbots sowie der weiteren Maßnahmen der Verordnung setzt voraus, dass feststellbar ist, ob beispielsweise eine Katze noch fortpflanzungsfähig ist und wer die Halterin oder der Halter ist. Die Kennzeichnung und Registrierung stellt zudem einen schwachen Eingriff in das Eigentum und die allgemeine Handlungsfreiheit dar. Zudem haben die Kennzeichnung und Registrierung für die Haltungsperson den positiven Effekt, dass die Rückführung einer entlaufenen Katze hierdurch deutlich erleichtert wird.

Zu Abs. 3:

Die Kennzeichnung der Katze durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt ist mit einem geringen Eingriff in die körperliche Integrität des Tieres verbunden. Den Haltungspersonen entstehen durch die Kennzeichnung Kosten für den Erwerb des Transponders mit Mikrochip und dessen Implantierung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt in Höhe von insgesamt ca. 35 EUR.

Zu Abs. 4:

Eine Registrierung bei den zwei größten privaten Haustierregistern in Deutschland ist für Katzenhalterinnen und -halter seit jeher und aktuell kostenfrei, sodass davon auszugehen ist, dass auch zukünftig keine finanziellen Belastungen für diejenigen Haltungspersonen entstehen, die eines dieser beiden Haustierregister auswählen, um ihrer Registrierungspflicht nachzukommen. Bei Wahl eines kostenpflichtigen Haustierregisters entstehen durch die Registrierung Kosten, die die Haltungsperson zu tragen hat, was durch § 3 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung klargestellt wird.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Bei der Registrierung sollen durch die Registerstellen die wichtigsten Daten (Name und Anschrift von Halterin oder Halter, Daten des Mikrochips, Fortpflanzungsfähigkeit und Geschlecht) erfasst werden, um eine exakte Zuordnung des Tieres gewährleisten zu können. Weitere Angaben, z.B. zu Rasse, Signalement und Geburtsdatum des Tieres, sind optional. Die Registerdatenbanken werden von den privaten Haustierregistern geführt und gepflegt. Dies liegt schon in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, weshalb es keiner weiteren Vereinbarungen hierzu bedarf.

Zu Abs. 2:

Die Regelung zur Übermittlung der Daten durch die privaten Haustierregister an die zuständige Behörde sichert die Durchsetzbarkeit der Abfrage der Haltungsperson. Ohne die Bereitstellung der Halterdaten könnten keine Anordnungen gegenüber diesen ergehen und auch keine Rückführungen von Katzen erfolgen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt in diesem Fall zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks und ist damit datenschutzrechtlich zulässig. Um den Grundsätzen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung gerecht zu werden, regelt die Verordnung, dass die Daten nur soweit diese erforderlich sind, abgefragt werden dürfen (Grundsatz der Datenminimierung). Eine parallele Speicherung der Daten bei der Behörde selbst findet zu keinem Zeitpunkt statt, da gerade kein öffentliches Register geführt wird und auch kein anlassloser oder routinemäßiger Abruf von Halterdaten erfolgt.

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt grundsätzlich für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie enthält ein prinzipielles Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt. Dies bedeutet, dass alle datenrelevanten Maßnahmen grundsätzlich rechtswidrig sind, es sei denn, ein gesetzlich normierter Erlaubnisgrund rechtfertigt sie. In Artikel 6 bestimmt die Datenschutz-Grundverordnung, unter welchen Bedingungen die Datenverarbeitung zulässig ist. Nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) ist dies der Fall, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Im Fall des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) werden die Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, die

Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch nationales Datenschutzrecht zu konkretisieren.

Für den Bereich des Tierschutzes sieht § 16 Absatz 6 Satz 1 des Tierschutzgesetzes vor, dass personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden können, soweit die Erhebung oder Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der verantwortlichen Stelle nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. Vorliegende Verordnung stellt eine auf Grund des § 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes erlassene Verordnung dar. Die Abfrage der Halterdaten dient der effektiven Durchsetzung der Verordnung, da hierdurch die aufgefundene Katze der entsprechenden Haltungsperson zugeordnet werden kann. Dies ist notwendig, um die Haltungsperson im Sinne der Verordnung in Anspruch zu nehmen und diese beispielsweise zur Unfruchtbarmachung der Katze zu verpflichten. Zudem kann nur in diesem Fall eine Rückführung der Katze an die Haltungsperson erfolgen.

Für die Abfrage der Daten von den privaten Haustierregistern bedarf es wegen der bestehenden gesetzlichen Ermächtigung keiner gesonderten Vereinbarung mit den Registerstellen. Denn gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung besteht eine rechtliche Verpflichtung für die privaten Haustierregister, die Halterdaten an die Behörde herauszugeben.

Zu Abs. 3:

Ein privates Haustierregister ist bei Vorliegen der durch die Verordnung vorgegebenen Anforderungen auf seinen schriftlichen und im Übrigen formlosen Antrag durch die zuständige Senatsverwaltung als Registerstelle anzuerkennen. Dieser Anerkennung soll ein niederschwelliges Zulassungsverfahren zugrunde liegen. Die Zulassungsvoraussetzungen lassen sich aus den in der Verordnung genannten Anforderungen ableiten. Dies sind die Erfassung der in § 4 Absatz 1 genannten Daten, die Auskunftserteilung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und die Einhaltung der Vorgaben des geltenden Datenschutzrechts (§ 4 Absatz 3 am Ende). Hierzu müssen sich die privaten Haustierregister im Zulassungsverfahren per schriftlicher Erklärung verpflichten, um als Registerstelle anerkannt zu werden.

Die so zugelassenen Haustierregister werden an prominenter Stelle auf der Internetseite der Senatsverwaltung veröffentlicht. Die dort geführte Liste der als Registerstelle anerkannten Haustierregister wird fortlaufend aktualisiert. Diese Vorgehensweise soll für größtmögliche Transparenz bei allen Beteiligten sorgen und sowohl den Halterinnen und Haltern als auch den Vollzugsbehörden jederzeit klar und leicht zugänglich zeigen, bei welchen Haustierregistern eine Registrierung tagesaktuell möglich ist.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

§ 5 der Verordnung sieht vor, dass gegenüber der Haltungsperson einer in einem Schutzgebiet aufgegriffenen fortpflanzungsfähigen Katze die Unfruchtbarmachung angeordnet werden kann. Diese Kastrationspflicht stellt zwar einen Eingriff in die Rechte der Haltungsperson dar, die grundsätzlich selbst entscheiden kann, ob ihre Katze einem medizinischen Eingriff unterzogen wird. Im Rahmen der Interessenabwägung muss dieser Gesichtspunkt allerdings im Regelfall hinter der in der Ver-

fassung verankerten Staatszielbestimmung Tierschutz zurücktreten. Durch die Unfruchtbarmachung soll die Fortpflanzungskette wirksam unterbrochen werden. Hierdurch wird eine Reduzierung der Katzenpopulationen erreicht und damit verbunden eine Verminderung der Leiden, Schäden und Schmerzen der Katzen. Gestützt wird dieses Interesse durch die großen Vorteile, die mit einer Kastration verbunden sind. Bestimmte Krankheiten und Infektionen treten nach der Unfruchtbarmachung der Katzen nur noch selten bis gar nicht mehr auf. Die tätlichen Auseinandersetzungen mit anderen Katzen verringern sich oder sind weniger intensiv. Auch das weitläufige Streunen der Katzen wird abgestellt, sodass sich auch die Gefahren durch den Straßenverkehr minimieren. Andere Maßnahmen zur Reduzierung der Katzenpopulation im Stadtgebiet haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Weder die Kampagnen zur Sensibilisierung der Katzenhalterinnen und Katzenhalter für die Problematik der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen noch langfristig angelegte Projekte zum Fang und Kastration der freilebenden Katzen konnten eine maßgebliche Auswirkung auf die Katzenpopulation und deren Gesundheitszustand erreichen.

In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an einer Kastrationspflicht deshalb die grundrechtlich geschützten Rechte der Halterinnen und Halter.

Zu Abs. 2:

Durch die Regelung in Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Haltungsperson der Katze schnellstmöglich ermittelt wird, um die entsprechenden Anordnungen nach dieser Verordnung zu treffen und die Katze aus der Obhut der Behörde (öffentlich-rechtliche Verwahrung) entlassen zu können.

Zu Abs. 3:

Für den Fall, dass weder eine Halterin noch ein Halter durch die Behörde ermittelt werden kann, gebietet es der Verordnungszweck, dass die Katze im Auftrag der Behörde unfruchtbar gemacht werden kann. Nur auf diesem Weg kann die hohe Katzenpopulation wirksam bekämpft werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Halterin oder ein Halter ermittelt werden, haben diese die Kosten der Unfruchtbarmachung zu tragen. Dieses Vorgehen begegnet keinen Bedenken, da die Haltungsperson gegen ihre Pflicht aus § 3 Absatz 1 verstoßen hat und die Behörde in diesem Fall die Unfruchtbarmachung hätte anordnen können. Dies wäre ebenfalls auf Kosten der Haltungsperson erfolgt. Im Hinblick auf das Zeitfenster, das zwischen Antreffen des Tieres und Durchführen der Kastration mindestens abzuwarten ist, findet eine Orientierung an der bisherigen Verwaltungspraxis im Umgang mit Fundtieren statt. Bei Katzen, die verloren gegangen sind, soll der nicht wieder rückgängig zu machende Eingriff der Kastration erst nach fünf Tagen erfolgen, sofern bis dahin eine Haltungsperson nicht identifiziert und erreicht werden konnte. Freilebende Katzen (vgl. § 2 Nummer 2) können demgegenüber bereits nach Ablauf eines 48-Stunden-Zeitfensters unfruchtbar gemacht werden, da in ihrem Fall ist das Vorhandensein einer Haltungsperson von vornherein auszuschließen ist.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Durch die Schaffung der Ausnahmeregelung sollen die Fälle gesetzlich berücksichtigt werden, in denen das Interesse der Haltungsperson der Katze oder andere Tierschutzbelange das öffentliche Interesse überwiegen, sodass auf eine Anordnung der Unfruchtbarmachung verzichtet werden kann.

Als Ausnahmetatbestände sieht die Verordnung die gewerbliche Katzenzucht sowie eine schwerwiegende tiermedizinische Kontraindikation vor. Im Falle der gewerbsmäßigen Katzenzucht soll ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit vermieden werden (Artikel 12 des Grundgesetzes). Eine mögliche Unfruchtbarmachung der Katzen würde der Züchterin oder dem Züchter die Existenzgrundlage entziehen, sodass hier eine Abweichung zugelassen werden muss. Um sicherzustellen, dass tatsächlich nur diejenigen Fälle erfasst werden, in denen das Grundrecht der Berufsfreiheit betroffen ist, wird für eine Ausnahmeregelung der Nachweis einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a des Tierschutzgesetzes verlangt. Zudem hat die Züchterin oder der Züchter glaubhaft darzulegen, dass die Kontrolle und Versorgung der Nachkommen gesichert ist. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass die Zuchtperson mit der hohen Anzahl an Nachkommen aus einer Zucht überfordert ist und diese aussetzt. Dies würde entgegen dem Schutzzweck der Verordnung die Anzahl der freilebenden Katzen deutlich erhöhen.

Für die Fälle, in denen die Gesundheit der Katze einen tiermedizinischen Eingriff nicht zulässt, besteht ebenfalls eine Ausnahme von einer Unfruchtbarmachung. Denkbar sind neben einer fehlenden Narkosefähigkeit auch sämtliche schwerwiegenden Wundheilungs- oder Gerinnungsstörungen. Hierdurch sollen das Leben und die Gesundheit der betroffenen Katze im Sinne des Tierschutzes bewahrt werden. Es würde dem Schutz freilebender Katzen als Verordnungszweck zuwiderlaufen, wenn dieser auf Kosten der Gesundheit anderer Katzen erreicht werden würde. Als Nachweis für eine Undurchführbarkeit des medizinischen Eingriffs muss eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, um einem Missbrauch des Ausnahmetatbestandes vorzubeugen.

Zu § 7:

Die Verordnung sieht vor, dass die Regelungen erst zwölf Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft treten. Dieser Zeitraum ist erforderlich, damit der durch die Verordnung angestrebte Rechtszustand durch die Haltungspersonen erreicht werden kann. Diese müssen sich auf die Regelungen einstellen und gegebenenfalls ihre Katzen registrieren und kennzeichnen lassen. Ein Zeitraum von zwölf Monaten ist hierfür notwendig und ausreichend.

B. Rechtsgrundlage:

§ 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes, der durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 04. Juli 2013 (BGBl. S. 2182) eingefügt worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Privathaushalte werden mit den Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung der Katze durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt belastet. Auf Grund der

Möglichkeit einer kostenfreien Registrierung entstehen den Privathaushalten durch die Registrierung nur bei Wahl eines kostenpflichtigen Haustierregisters entsprechende weitere Kosten (§ 3 Absatz 4 Satz 2).

D. Gesamtkosten:

a) Personalausgaben

Den Behörden entsteht Mehraufwand auf Grund der Kontrollaufgaben durch die Verordnung sowie der Erstellung von Bescheiden, dessen Höhe vorab nicht beziffert werden kann und die von den Bezirken im Rahmen der bereits zugewiesenen Mehrmittel für Personal zu finanzieren sind.

b) Sachausgaben

Anfallende Aufgaben sind die Anordnung der Unfruchtbarmachung mittels Verwaltungsakt (gegenüber einer bekannten Haltungsperson), ggf. die Ermittlung der Haltungsperson (insbesondere elektronische Halterabfrage bei den Registerstellen), ggf. die Inobhutnahme der Tiere (durch die Behörde selbst oder bei einer von der Behörde beauftragten Person), ggf. - wenn keine Haltungsperson innerhalb von 48 Stunden identifiziert oder erreichbar ist - die Durchführung der Unfruchtbarmachung einschließlich der erforderlichen postoperativen Nachsorge und der Implantierung von Mikrochips.

Die Behörden benötigen Chip-Lesegeräte, um die Daten der registrierten Katze auslesen zu können. Hierfür fallen allerdings unmittelbar keine zusätzlichen Ausgaben an, da hierfür die Chip-Lesegeräte verwendet werden können, die die Veterinär- und Lebensmittelämter für den Vollzug der sich aus dem Berliner Hundegesetz in Verbindung mit der Hundegesetzdurchführungsverordnung ergebenden Pflichten bereits vorhalten müssen.

Sofern es sich bei den aufgegriffenen Katzen um Fundtiere handelt, die den Bezirken als zuständige Behörde nach § 967 BGB abgeliefert oder sonst von diesen in öffentlich-rechtliche Verwahrung genommen werden, begründet diese Verordnung keine zusätzlichen Sachausgaben. Denn die Bezirke lassen die Unfruchtbarmachung, Nachsorge sowie Kennzeichnung und Registrierung bei Fundkatzen bereits jetzt auf ihre Kosten durchführen und haben hierzu das Tierheim Berlin beauftragt, dem diese Maßnahmen von dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (Bezirksamt Lichtenberg) kostendeckend erstattet werden.

Demgegenüber gelten freilebende Katzen als herrenlos; sie unterliegen damit nicht dem Fundrecht und unterfallen nicht der zuvor genannten vertraglichen Regelung. Nur für diese Tiere werden den Bezirken also aufgrund dieser Verordnung zusätzliche Kosten in Form von Ausgaben für die Inobhutnahme, Implantierung von Mikrochips und Unfruchtbarmachung einschließlich der erforderlichen postoperativen Nachsorge entstehen.

Laut Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V. sind in das vom Verein geführte Tierheim Berlin in den letzten Jahren durchschnittlich jeweils 230 freilebende Katzen aufgenommen worden, für die dort Kosten für Unfruchtbarmachungen und weitere Maßnahmen angefallen sind.

Laut Auskunft des Tierschutzvereins für Berlin und Umgebung Corporation e.V. wären von dort für das 48-Stunden-Zeitfenster gemäß § 5 Absatz 3 (Mindestdauer der Inobhutnahme einer Katze bis zur Unfruchtbarmachung) bis zu 20 EUR brutto pro Tag und Tier anzusetzen, um fixe und variable Kosten zu decken. Die jährlichen Kosten für eine Inobhutnahme werden demnach auf 9.200 EUR geschätzt.

Die Kosten für den Mikrochip und dessen Implantierung werden auf 35 EUR pro Tier geschätzt. Die geschätzten Kosten bei prognostizierten 230 aufgegriffenen freilebenden Katzen betragen demnach 8.050 EUR.

Die konkreten Kosten für eine Unfruchtbarmachung sind immer einzelfallabhängig. Sie werden entscheidend auch von dem Gebührensatz beeinflusst, den die beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte für den konkreten Einzelfall festsetzen, wobei der Eingriff bei weiblichen Katzen kostenintensiver als bei männlichen Tieren ist. Es ist mit Beträgen von bis zu 150 EUR pro Unfruchtbarmachung zu rechnen. Zusätzlich fallen Ausgaben für die erforderliche postoperative Nachsorge an, für die wiederum bis zu 20 EUR brutto pro Tag und Tier anzusetzen sind, wobei im Regelfall bis zu fünf Tage erforderlich sein können. Die Kosten für Unfruchtbarmachung und postoperative Nachsorge sind demnach auf max. 57.500 EUR zu beziffern.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Epl. 06 zu finanzieren.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die in den Bezirken anfallenden Sachkosten werden den Bezirken im Rahmen der Globalsummenzuweisung finanziert. Der finanzielle Ausgleich erfolgt im Epl. 06.

Korrespondierende Einnahmen aus Gebühren sind nicht vorgesehen. Werden nachträglich Haltungspersonen ausfindig gemacht, können diese für die vorstehenden Kosten in Regress genommen werden. In Ermangelung eines Gebührentatbestandes ergibt sich die Rechtsgrundlage hierfür aus einem Anspruch auf Aufwendungsersatz (öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag).

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch den Vollzug dieser Verordnung müssen die Mitarbeitenden der Veterinär- und Lebensmittelämter neue Kontrollaufgaben wahrnehmen. Hierdurch entsteht für diese ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand, dessen Umfang noch nicht abzuschätzen ist. Etwaige Mehrkosten sind von den Bezirken im Rahmen der bereits zugewiesenen Mehrmittel für Personal zu finanzieren.

Berlin, den 20. Mai 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

[...]

Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Verfassung von Berlin

Artikel 31

[...]

(2) Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

[...]

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Tierschutzgesetz

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, [...]

§ 11

(1) Wer [...]

8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,
a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten, [...]
will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 13b

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
 2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben
- werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

§ 16

[...]

(6) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben oder verwendet werden, soweit die Erhebung oder Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der verantwortlichen Stelle nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. [...]

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

3. einer

- a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder
- b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, [...]

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 967

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die zuständige Behörde abzuliefern.

Datenschutz-Grundverordnung [VO (EU) 2016/679]

Art. 6

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

[...]

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde; [...]

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die-se Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

[...]